

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Oktober 2016

1022. Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Ermächtigung zur Vernehmlassung)

A. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2004 traten das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) und die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) in Kraft. Das BBG regelt die berufliche Grundbildung und die Berufsmaturität, die höhere Berufsbildung, die berufsorientierte Weiterbildung, die Qualifikationsverfahren, die Ausweise und Titel, die Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen, die Zuständigkeit und die Grundsätze der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung (Art. 2 Abs. 1 BBG). Der Vollzug des BBG obliegt den Kantonen (Art. 66 BBG).

In der Folge wurde das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) erlassen und gestaffelt auf den 1. April 2009 sowie den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Nach rund sechs Jahren soll das EG BBG einer Teilrevision unterzogen werden, um einerseits bestehende Probleme zu beheben und andererseits Anpassungen an die Entwicklungen bzw. Änderungen im Bundesrecht vorzunehmen.

Grundsätzlich hat sich das EG BBG bewährt. Handlungsbedarf zeigt sich aber in Bezug auf:

- die Regelung der Angebote für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit gemäss Art. 12 BBG, der sogenannten Brückenangebote;
- die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkommissionen und Schulleitungen;
- Änderungen im Bereich der Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HF); die Kantone haben die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV; LS 414.153) beschlossen, die auf das Schuljahr 2015/2016 in Kraft getreten ist;
- die Regelung der allgemeinen Weiterbildung, die nicht Gegenstand des BBG ist; der Bund hat in diesem Bereich das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG) erlassen, das am 1. Januar 2017 in Kraft tritt;

- den Berufsbildungsfonds; die Berufsbildungskommission hat eine Neuregelung in Bezug auf Finanzierung und Leistungen ausgearbeitet. Darüber hinaus sollen terminologische Anpassungen und Präzisierungen erfolgen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Grundlagen (§§ 1–4)

§1 Gegenstand

§ 1 in der geltenden Fassung wiederholt zum einen den Gegenstand bzw. den Geltungsbereich des BBG, was nicht notwendig ist, zum anderen ist die Formulierung unvollständig. Mit der Neuformulierung von § 1 werden diese Mängel behoben.

§3 Bildungsrat

Art. 12 BBG überträgt den Kantonen die Aufgabe, für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit Massnahmen zu ergreifen, um diese auf eine berufliche Grundbildung vorzubereiten. Art. 7 BBV präzisiert, dass darunter praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit zu verstehen sind, die das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung ergänzen (sogenannte Brückenangebote).

Das EG BBG nennt als Angebot im Sinne von Art. 12 BBG nur die Berufsvorbereitungsjahre (BVJ). Gestützt auf § 3 lit. c erlässt der Bildungsrat die Rahmenlehrpläne für die BVJ. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Einschränkung der möglichen Brückenangebote auf die BVJ zu eng ist. Überdies kennt das BBG den Begriff BVJ nicht. Die in § 3 lit. c erwähnten Rahmenlehrpläne stellen Ausführungsbestimmungen gemäss lit. d dar. Somit kann lit. c aufgehoben und lit. d entsprechend angepasst werden.

§4 Direktion

Mit dem BBG wurden neue Wege zum Abschluss einer beruflichen Grundbildung geöffnet, insbesondere die Validierungsverfahren. Abs. 2 lit. d Ziff. 4 sieht für die Anerkennung solcher nicht formalisierter Bildungswege eine eigene Kommission vor. In der Praxis wurde diese Kommission nie eingesetzt. Die Anerkennung erfolgt über die regulären Prüfungskommissionen, die so den Quervergleich zur normalen beruflichen Grundbildung qualitativ sicherstellen und für die Akzeptanz dieser Bildungswege in der Branche sorgen können. Abs. 2 lit. d Ziff. 4 kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung – Titel A. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (§§ 5–7)

Wie bereits zur Änderung in § 3 lit. c und d ausgeführt, ist bei den Brückenangeboten nicht mehr ausschliesslich von Berufsvorbereitungsjahren zu sprechen, sondern allgemein von Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung. Der Titel ist entsprechend anzupassen.

Im Zuge der Anpassung der Begrifflichkeit erfolgt eine Überarbeitung des Aufbaus und der Systematik der Bestimmungen zu den Brückenangeboten. Wie bisher haben die Gemeinden die Angebote sicherzustellen. Diese bezwecken weiterhin, die individuellen Bildungsdefizite von Schülerinnen und Schülern am Ende der obligatorischen Schulzeit zu beheben. Das können auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen sein. Die im EG BBG festgelegten inhaltlichen Schwerpunkte der Angebote zur Vorbereitung für die berufliche Grundbildung bleiben inhaltlich unverändert.

Die Kosten werden von den Gemeinden, dem Kanton und von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigten getragen. Die Festlegung der Zulassungsbedingungen erfolgt wie bisher durch den Bildungsrat (vgl. § 7 EG BBG).

2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung – Titel B. Berufliche Praxis (§§ 8 und 9)

§ 8 Lehrbetriebe

Unter dem Titel «B. Berufliche Praxis» werden bisher die «Lehrstellenförderung» und die «Angebote für Berufsbildnerinnen und -bildner» geregelt. Damit wird ein wichtiger Teil der beruflichen Grundbildung ausgeblendet: die Lehrbetriebe. Nur mit und dank diesen kann das Erfolgsmodell der dualen Grundbildung in der Schweiz geführt werden. Deshalb wird die Marginalie angepasst. In § 8 soll neu auch die Möglichkeit aufgenommen werden, Fördermassnahmen in den Lehrbetrieben zu unterstützen.

§ 9 Aus- und Weiterbildungskurse für Berufsbildnerinnen und -bildner

Gemäss Art. 45 BBG sorgen die Kantone für die Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen. Im Kanton Zürich werden solche Angebote in erster Linie durch private Anbieter sichergestellt. Seitens des Kantons werden nur die Anforderungen und Grundsätze zur Anerkennung der Kurse und Ausstellung der Diplome oder Ausweise für die Berufsbildnerinnen und -bildner festgelegt. Neu soll § 9 daher nur noch festhalten, dass der Kanton solche Angebote mit Subventionen unterstützen oder selber führen kann. Eine Verpflichtung hierzu wird im EG BBG nicht mehr festgeschrieben.

2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung – Titel C. Berufsfachschulunterricht (§§ 10–21)

§11 Organe der kantonalen Schulen, a. Schulkommission

Die Amtsdauer sowohl der Kommissionsmitglieder als auch der Schulkommissionspräsidentin oder des Schulkommissionspräsidenten beträgt jeweils vier Jahre, Wiederwahl ist zweimal möglich (Abs. 2 und 3). Dass die Amtszeit als Kommissionsmitglied nicht an die Amtszeit als Präsidentin oder Präsident angerechnet wird, geht auf die Einzelinitiative KR-Nr. 33/2012 zurück. Für die Schulkommissionspräsidentin oder den Schulkommissionspräsidenten wurde festgehalten, dass die Amtszeit in Ausnahmefällen verlängert werden kann. Für die Schulkommissionsmitglieder wurde dieser Zusatz nicht aufgenommen. Insbesondere in Fällen, in denen ein neues Kommissionsmitglied erst kurz vor Ablauf der Amtsdauer gewählt wird, erscheint es sinnvoll, wenn die Amtszeit ausnahmsweise ebenfalls verlängert werden kann.

Die Aufgaben der Schulkommission und der Schulleitung sind in §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 4 geregelt. Die Erfahrungen mit den geltenden Regelungen haben einen Anpassungsbedarf deutlich gemacht. Die Änderungen wurden mit Vertretungen der Schulkommissionen sowie der Rektorinnen und Rektoren erarbeitet.

Abs. 6 lit. a: Neu soll nicht mehr von Festlegung der strategischen Ziele gesprochen werden, weil diese nicht der Einzelschule obliegt. Die Schulkommission hat hingegen die Ziele festzulegen.

Abs. 6 lit. c: Es ist wenig sachgerecht, dass sowohl die Festlegung als auch der Beschluss bezüglich des Leitbilds bei demselben Organ liegt. Daher wird diese Aufgabe dahingehend präzisiert, dass die Schulkommission das Leitbild beschliesst.

Abs. 6 lit. d: Der Beschluss über die schulinternen Erlasse soll in der Kompetenz der Schulleitung liegen, die auch für die pädagogische, personelle, finanzielle und operative Führung verantwortlich ist. Daher soll Abs. 6 lit. d aufgehoben werden.

Abs. 6 lit. e: Der Schulkommission kommt die Aufgabe zu, die Aufsicht über die Schulleitungen wahrzunehmen. Daher ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Mitglieder der Schulleitung vom Regierungsrat und die Mitglieder der Schulkommission als vorgesetztes Organ von der Direktion gewählt werden (vgl. § 4 Abs. 2 lit. d Ziff. 1). Beim übrigen Staatspersonal ist der Regierungsrat nur Anstellungsbehörde für die obersten Kader, wenn diese einem Regierungsmitglied direkt unterstellt sind (vgl. § 12 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999). Gleichzeitig hat sich das heutige Verfahren als administrativ aufwendig erwiesen. Neu soll die Wahl beider Organe durch die Direktion erfolgen. Ent-

sprechend ist Abs. 6 lit. e anzupassen. Zudem soll präzisiert werden, dass die Rektorin oder der Rektor sowie die Prorektorin oder der Prorektor durch die Direktion gewählt werden.

Abs. 6 lit. f und h: Heute wird festgehalten, dass die Schulkommission die Leistungen der Rektorin oder des Rektors und – in Zusammenarbeit mit dieser oder diesem – die übrigen Schulleitungsmitglieder beurteilt (lit. f) sowie bei der Beurteilung der Lehrpersonen mitwirkt (lit. h). Dies hat zu Unsicherheiten in Bezug auf die Rolle der Schulkommission bei den jeweiligen Leistungsbeurteilungen geführt. Neu soll klargestellt werden, dass die Schulkommission die Rektorin oder den Rektor beurteilt. Zudem kann sie der Schulleitung bei der Beurteilung der Lehrpersonen (in Bezug auf die schulische Tätigkeit) Hilfe bieten. Aus den durchgeführten Schulbesuchen erhalten die Kommissionsmitglieder Einsicht in die Unterrichtstätigkeit und können diese in die Bewertung einfließen lassen. Die Beurteilung der Prorektorin oder des Prorektors und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter als Mitglied der Schulleitung obliegt hingegen der Rektorin oder dem Rektor als oberstem operativem Führungsorgan. Neu soll deshalb in lit. f festgehalten werden, dass die Schulkommission nur die Rektorin oder den Rektor beurteilt und bei den Lehrpersonen lediglich mitwirkt. Dies entspricht der tatsächlichen Verantwortlichkeitsregelung. Aufgrund dieser Anpassungen in lit. f kann lit. h aufgehoben werden.

Abs. 6 lit. g: Die Teilung der Zuständigkeit zur Wahl von Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung (heute Schulkommission) und befristeter Anstellung (heute Schulleitung, vgl. § 12 Abs. 4 lit. c) hat sich im Schulalltag als hinderlich erwiesen. Diese Aufteilung ist auch nicht sachgerecht, da einerseits die Schulleitung besser über die fachliche und persönliche Eignung von Anwärtnerinnen und Anwärtern urteilen kann und sich andererseits die Verfahren vereinfachen lassen. Daher soll der Entscheid neu bei der Schulleitung liegen. Weiterhin in die Kompetenz der Schulkommission soll aber die Anstellung der Abteilungsleiterinnen und -leiter fallen. Diese gehören zur Schulleitung (vgl. § 12 Abs. 2) und werden durch die Schulkommission beaufsichtigt.

Abs. 6 lit. i: Zur Klärung wird neu aufgenommen, dass die Schulkommission im Zuge der Beaufsichtigung der Qualitätssicherung auch regelmässig Schulbesuche durchführen kann und soll.

Abs. 6 lit. j und k: Die Schulkommission soll die mit der Bildungsdirektion abgeschlossene Leistungsvereinbarung nicht nur genehmigen, sondern auch deren Umsetzung überwachen. Dies wird mit der neuen Formulierung verdeutlicht. Im Gegenzug dazu kann lit. k aufgehoben werden.

Abs. 6 lit. l: Die Stellungnahme zu Erlassen im Bereich der Berufsbildung ist Aufgabe der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen gemäss § 22 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009. Ihnen obliegt der Einbezug der jeweiligen Schulkommission. Als eigenständige Aufgabe jeder einzelnen Schulkommission kann Abs. 6 lit. l daher aufgehoben werden.

§ 12 Organe der kantonalen Schulen, b. Schulleitungen

In Abs. 2 von § 12 soll verdeutlicht werden, dass die Berufsfachschulen jeweils eine Prorektorin oder einen Prorektor haben. Ausserdem werden neu auch die Abteilungsleiterinnen und -leiter ausdrücklich zur Schulleitung gezählt.

Die in Abs. 2 vorgesehene Stundenentlastung der Schulleitungsmitglieder für die Tätigkeit in der Schulleitung wird auf die Prorektorinnen und Prorektoren sowie die Abteilungsleitenden beschränkt. Die gesetzliche Verpflichtung der Rektorinnen und Rektoren zum Unterrichten soll aufgehoben werden.

In Ergänzung zur Änderung in § 11 Abs. 6 lit. e ist in Abs. 3 neu nicht mehr vorgesehen, dass die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors durch den Regierungsrat erfolgt. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass aus wichtigen Gründen eine vorzeitige Entlassung erfolgen kann. Dass eine Wiederwahl nur zweimal möglich sein soll, ist nicht sachgerecht. Die Amtszeitbeschränkung wird deshalb aufgehoben.

In Abs. 4 lit. c ist, in Ergänzung zur Änderung in § 11 Abs. 6 lit. g, neu aufzuführen, dass die Schulleitung für die Anstellung sämtlicher Lehrpersonen zuständig ist. Bisher beschränkte sich die Kompetenz auf die Anstellung von Lehrpersonen mit befristeter Anstellung.

Schliesslich erfolgt in Abs. 4 lit. g eine formelle Anpassung: lit. g sollte auf § 11 Abs. 6 verweisen und ist entsprechend zu korrigieren.

§ 15 Lernende, a. Zulassung

Bund und Kantone verfolgen das Ziel, dass 95% der Jugendlichen und jungen Erwachsenen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen. Damit kann das Risiko, später arbeitslos zu werden oder auf Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen zu sein, massgeblich verringert werden. Ein Schritt, dieses Ziel zu erreichen, liegt darin, den unentgeltlichen Zugang zum Berufsfachschulunterricht für Personen zu öffnen, die eine Nachholbildung absolvieren. Mit der neuen lit. d in Abs. 4 wird dies umgesetzt. Im Übrigen erfolgt eine Präzisierung der Bestimmung.

§21 Nichtkantonale Berufsfachschulen

Der Grossteil des Berufsfachschulunterrichts wird durch kantonale Schulen erteilt. Teilweise führen aber auch private Bildungsanbieter Berufsfachschul- bzw. Berufsmaturitätsunterricht im Auftrag des Kantons durch. Zu nennen sind hier insbesondere die privaten kaufmännischen Schulen in Zürich, Winterthur und Wetzikon (KV Zürich Business School, Wirtschaftsschule KV Winterthur und Wetzikon) sowie das Careum Bildungszentrum im Bereich der Gesundheitsberufe. Auch die Juventus Woodtli oder die modeco, Schweizerische Fachschule für Mode und Gestaltung, führen in einzelnen Berufen einen kantonalen Auftrag aus.

Aus dem geltenden §21 geht zu wenig klar hervor, welche der für die kantonalen Berufsfachschulen geltenden Grundsätze für diese privaten Anbietende massgeblich sind. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die privaten Anbietenden insbesondere über eine Struktur verfügen müssen, die eine Aufgabenteilung im Sinne einer Schulkommission als oberstes Organ und einer Schulleitung für die operative Führung aufweisen.

Anlass zu Diskussionen gibt zudem die Anwendbarkeit des kantonalen Personalrechts. In einem Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 19. Juli 2010 (PK.2010.00001) wurde klargestellt, dass es sich dabei nur um eine sinngemässe Anwendbarkeit handeln kann. Dem trägt die neue Formulierung in Abs. 3 Rechnung.

2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung – Titel D. Weitere Formen der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturität (§§ 22–25)

§§ 22 und 23 Schulisch organisierte Grundbildung

In den geltenden §§ 22 und 23 werden die Begriffe Vollzeitschulen, Lehrwerkstätten und schulisch organisierte Grundbildung vermischt. Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie gemäss Bundesrecht (vgl. Art. 6 Bst. b BBV), die keine inhaltlichen Änderungen zur Folge hat.

Darüber hinaus legt §22 Abs. 3 fest, dass es für die Errichtung oder Aufhebung einer kantonalen Vollzeitschule eines referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses bedarf. Diese Regelung ist nicht sachgerecht, soweit mit «Errichtung oder Aufhebung einer Vollzeitschule», bzw. neu einer schulisch organisierten Grundbildung, nur die Einführung eines Bildungsganges an einer bestehenden Schule gemeint ist. Eine neue Schule für die Führung eines Lehrganges der beruflichen Grundbildung im Sinne neuer Gebäude und Infrastruktur ist als Errichtung einer neuen, kantonalen Berufsfachschule im Sinne von § 10 zu verstehen. Ein solcher Entscheid soll auch weiterhin in der Form eines referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses erfolgen. In §22 ist die Bestimmung aber nicht notwendig und führt zu Missverständnissen. Weiterhin wird in Abs. 3 festgehalten, dass die Bestimmungen über die kantonalen Berufsfachschulen sinngemäss gelten, soweit das Verordnungsrecht nichts Abweichendes festhält.

§25 Berufsmaturität

Auch für die Berufsmaturität ist klarzustellen, dass es sich nicht um eigene bzw. eigenständige Schulen handelt. Es handelt sich um Bildungsgänge an bestehenden, kantonalen Berufsfachschulen oder Mittelschulen. Daher kann auch die Regelung, dass die Bestimmungen über die kantonalen Berufsfachschulen sinngemäss gelten, aufgehoben werden.

2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung – Titel F. Berufsbildungsfonds (§§ 26a–26e)

Der Berufsbildungsfonds des Kantons Zürich wurde von den Stimmberechtigten in der Abstimmung vom 28. September 2008 angenommen. Ziel des Fonds ist es, die Berufsbildung zu fördern und dafür zu sorgen, dass die Kosten, die den Ausbildungsbetrieben anfallen, durch Beiträge von Unternehmen, die nicht selber ausbilden, mitgetragen werden. Der Berufsbildungsfonds hat sich grundsätzlich bewährt. Aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen sind jedoch verschiedene Anpassungen notwendig. Die für die Verwendung der Mittel zuständige Berufsbildungskommission (§ 26d) schlägt die nachfolgenden Änderungen in den §§ 26a ff. vor.

Neben terminologischen Anpassungen soll eine grundsätzliche Neuerung in Bezug auf Finanzierung und Leistungen (§§ 26b und 26c) erfolgen. Sowohl die Beitragspflicht wie auch die Leistungen werden ausgeweitet. Mit den Änderungen sollen einerseits heutige Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden. Andererseits ist die Neuerung notwendig, um das Ziel einer solidarischen Kostentragung zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Betrieben besser zu erreichen.

§26a Grundsatz und Ziele

Gemäss § 26a Abs. 1 führt der Kanton «in Ergänzung zu Art. 60 BBG» einen branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds und bezweckt (unter anderem), «den Aufbau von branchenbezogenen Fonds gemäss Art. 60 BBG zu fördern» (§ 26a Abs. 2 lit. c). In der Praxis hat die Bezugnahme auf die Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG jedoch zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt. Der Fonds des Kantons Zürich ist eigenständig und sein Zweck liegt in der Förderung und Unterstützung der Ausbildungsbereitschaft im Kanton. Dies wird mit der Änderung in Abs. 1 und der Aufhebung von Abs. 2 lit. c verdeutlicht.

Arbeitgebende oder Selbstständigerwerbstätige, die bereits Beiträge an einen branchenbezogenen Fonds gemäss Art. 60 BBG mit vergleichbaren Leistungen ausrichten, sollen weiterhin nicht zweimal für die gleiche Leistung belangt werden. Mit der Aufnahme einer neuen lit. e in § 26b (Leistungen) wird dem Rechnung getragen.

Wie bisher werden innovative Massnahmen für die «berufliche Grundbildung» gefördert (§ 26a Abs. 2 lit. d).

Im Vollzug erweist sich der Begriff «Betrieb» als zu ungenau. Er soll daher durch Arbeitgeber und – wo notwendig – durch Selbstständigerwerbstätige ersetzt werden.

§§ 26b und 26c Leistungen und Finanzierung

Die Finanzierung des Fonds erfährt eine grundsätzliche Neuerung (vgl. § 26c): Die Beitragsbefreiung für Arbeitgeber und Selbstständigerwerbstätige, die Lernende ausbilden oder Beiträge an einen branchenbezogenen Fonds gemäss Art. 60 BBG leisten, entfällt (§ 26c Abs. 3). Im Gegenzug erhalten Arbeitgeber die Lernende ausbilden, einen Ausbildungsbeitrag pro lernende Person. Damit wird ein wesentlicher Zweck des Berufsbildungsfonds, die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe zu fördern, weiterhin erreicht. Hintergrund dieser Neuerung bildet der Umstand, dass nach geltendem Recht eine Beitragsbefreiung auch dann erfolgen muss, wenn ein Betrieb, allenfalls in der Form einer Holding, trotz sehr grosser Umsatzzahlen und hoher Belegschaft insgesamt nur eine Lernende oder einen Lernenden ausbildet. Dies trägt dem Solidaritätsgedanken nur unzureichend Rechnung. Weiterhin werden auch die Aufwendungen für Raum- und Materialkosten im Rahmen des Qualifikationsverfahrens bzw. der Lehrabschlussprüfungen rückerstattet oder übernommen.

Aufgrund des neuen Modells, nach dem es grundsätzlich keine Beitragsbefreiung, dafür mehr Leistungen gibt, entfällt der Höchstbetrag in § 26c Abs. 1.

Eine weitere Neuerung ist in Bezug auf die Beiträge an die überbetrieblichen Kurse vorgesehen. Heute sind diese nur für Lernende mit einem Lehrvertrag vorgesehen. Dies ist unbefriedigend, insbesondere dann, wenn eine Lernende oder ein Lernender das Qualifikationsverfahren im ersten Versuch nicht erfolgreich absolviert und der Lehrbetrieb den Lehrvertrag nicht verlängert. Gerade bei diesen Jugendlichen ist es zentral, die Motivation für eine Wiederholung des Qualifikationsverfahrens und damit den Erwerb eines Abschlusses zu fördern und zu unterstützen. Daher soll neu in § 26b in Abs. 1 lit. c ergänzt werden, dass auch Teilnehmende ohne Lehrvertrag von den Leistungen des Fonds zugunsten der überbetrieblichen Kurse profitieren können, sofern sie sich als Repetentinnen oder Repetenten auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten. Wie bisher können Absolvierende einer schulisch organisierten Grundbildung und Personen, die einen Berufsabschluss nachträglich erwerben (Nachbildung, Art. 31 und 32 BBV), nicht mit Fondsmitteln unterstützt werden.

Die Erfahrung hat weiter gezeigt, dass eine Regelung notwendig ist, welche die Verjährung des Anspruchs regelt (§ 26b Abs. 3). Schliesslich sind Änderungen aufgrund der Ersetzung des Begriffs «Betrieb» notwendig.

§ 26d Fondskommission

Der heutige Begriff «Berufsbildungskommission» führt immer wieder zu Missverständnissen, weshalb er durch die Bezeichnung «Fondskommission» ersetzt werden soll. Zudem soll der Kantonsrat die Wahl der Mitglieder nicht mehr genehmigen müssen.

§ 26e Auskunftspflicht und Strafbestimmungen

Auch in § 26e erfolgt die Ersetzung des Begriffs «Betrieb» durch «Arbeitgeber und Selbstständigerwerbstätige». Zudem wird eine Auskunftspflicht der Familienausgleichskassen gegenüber der Fondskommission eingeführt. Dies ist notwendig, um eine wirksame Überwachung und Kontrolle zu ermöglichen.

Die geltende Strafbestimmung in Abs. 3 soll durch eine Verweisung auf die Strafbestimmungen im Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) ersetzt werden. Dies ist sachgerecht, da auch das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2) auf diese Bestimmungen verweist.

3. Abschnitt: Höhere Berufsbildung – Titel B. Höhere Fachschulen (§§ 28–30)

§ 28 Angebot

Der Kanton führt Bildungsgänge der höheren Fachschulen an kantonalen Berufsfachschulen oder beauftragt Dritte mit der Durchführung. § 28 Abs. 1 ist entsprechend anzupassen und Abs. 2 ist aufzuheben (vgl. auch die Begründungen zu § 22 Abs. 3 und § 25 Abs. 2).

Auf das Schuljahr 2015/2016 ist die HFSV in Kraft getreten, der alle Kantone beigetreten sind. Damit wurden Abs. 3 lit. a und b hinfällig und können aufgehoben werden.

§ 29 Organisation

Die Regelungen zur Organisation der höheren Fachschulen haben sich in der Praxis als nicht notwendig erwiesen. Selbstständige kantonale höhere Fachschulen gibt es nicht. Die Kurse werden, soweit sie von kantonalen Anbietern durchgeführt werden, an den Berufsfachschulen bereitgestellt. Die Organisation wird im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch den Bund geprüft (vgl. Art. 16 Abs. 4 Verordnung des WBF vom 11. März 2005 über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen). Weitergehende Regelungen im EG BBG sind nicht notwendig. Daher kann § 29 ersatzlos aufgehoben werden.

4. Abschnitt: Berufsorientierte Weiterbildung und kantonales Kompetenzzentrum im Bereich Berufsbildung (§§ 31–33)

Die Anpassung des Titels erfolgt aufgrund der Aufhebung von § 32 und dem neuen § 32a zum Kompetenzzentrum im Bereich der Berufsbildung.

§ 32 Allgemeine Weiterbildung

Das BBG regelt die berufliche Grundbildung einschliesslich Berufsmaturität, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung (Art. 2 Abs. 1 lit. a–c BBG). Die allgemeine Weiterbildung liegt nicht im Geltungsbereich des BBG. Dennoch sieht das EG BBG in § 32 vor, dass der Kanton solche Angebote führen kann (Abs. 1) und Angebote von Dritten im Bereich der allgemeinen Weiterbildung finanziell unterstützen kann (Abs. 2). Die kantonale «Weiterbildungsschule», die EB Zürich, die sich auf Abs. 1 dieser Bestimmung stützt, erhält in § 32a eine neue Rechtsgrundlage. Die Bestimmung, wonach der Kanton selber Angebote der allgemeinen Weiterbildung führen kann, soll daher aufgehoben werden.

Mit der Vorlage 5295 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Regelung von § 32 Abs. 2 EG BBG aufzuheben, wonach der Kanton Angebote von Dritten im Bereich der allgemeinen Weiterbildung finanziell unterstützen kann.

Mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) und der dazugehörigen Verordnung vom 24. Februar 2016 über die Weiterbildung (WeBiV; SR 419.11) hat der Bund eine neue Rechtsgrundlage für die Weiterbildung geschaffen. Im Rahmen der Umsetzung des WeBiG wird abzuklären sein, welche Angebote im Bereich der allgemeinen Weiterbildung inskünftig noch durch den Kanton zu fördern sind. Zur Prüfung dieser Frage wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretungen der Bildungsdirektion, der Direktion der Justiz und des Innern und der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzt.

§ 32a Kompetenzzentrum im Bereich der Berufsbildung

Für den Kanton Zürich mit einem Sechstel der Lernenden der Schweiz, über 25 staatlichen und privaten Berufsfachschulen, einem Fünftel des Umsatzes der Schweiz in der höheren Berufsbildung und Weiterbildung ist ein praxisorientiertes Kompetenzzentrum nötig, um die kommenden Herausforderungen praxisnah zu meistern, Entwicklungen in der Berufsbildung zu antizipieren und die Koordination der Beteiligten sicherzustellen. Im Zuge der in den letzten Jahren erfolgten Veränderungen im Bereich der Weiterbildung ist deshalb das bisherige Angebot der EB Zürich zu überprüfen und neu auszurichten. Insbesondere das heutige Tätigkeitsfeld der allgemeinen Weiterbildung soll nicht mehr in gleichem Masse weitergeführt werden.

§33 Massnahmen

Die Änderung in § 33 ist eine Folge der Aufhebung der allgemeinen Weiterbildung (bisheriger § 32) bzw. Ergänzung des neuen § 32a.

5. Abschnitt: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (§§ 34–34c)

§ 34c Besondere Aufträge

Das EG BBG beauftragt die Bildungsdirektion mit der Führung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) gemäss Art. 49–51 BBG (§ 4 in Verbindung mit § 34 EG BBG). Für die Durchführung der BSLB ist gemäss § 1 der Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (V BSLB; LS 413.319) das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) zuständig. Die gesetzlichen Aufgaben bzw. das kantonale Leistungsangebot im Bereich der BSLB wird in § 3 V BSLB umschrieben. Das AJB wird regelmässig für weitere Aufgaben, die über den gesetzlichen Auftrag hinausgehen, angefragt.

Anfragen betreffen beispielsweise die Durchführung von strukturierter Interviews im Rahmen der Selektion von Studierenden für Fachhochschulstudiengänge, das Konzipieren und Durchführen von Bewerbungsworkshops im Auftrag von Schulen, das Durchführen von Eignungs- und Leistungsabklärungen im Auftrag von Institutionen des Gesundheitswesens und das Durchführen von Intensivcoachings und Spezialberatungen für Jugendliche mit besonderen Voraussetzungen und Defiziten.

Beim AJB sind die nötigen Fachkompetenzen für solche Aufgaben vorhanden. Es ist grundsätzlich sinnvoll, deren Übernahme zu ermöglichen. Dazu muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Solche Aufträge können nur übernommen werden, wenn die Auftraggebenden die vollen Kosten dafür übernehmen.

6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung – Titel B. Kostenanteile, Subventionen und Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote (§§ 36–39)

Das Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 kennt den Begriff der Kostenübernahme nicht. Daher ist der Titel anzupassen.

§ 36 Kostenanteile

Wie bereits im Titel wird auch in der Marginalie zu § 36 der Begriff Kostenübernahme aufgehoben. Es handelt sich in § 36 durchwegs um Kostenanteile im Sinne von § 2 des Staatsbeitragsgesetzes.

In Abs. 2 wird einleitend festgehalten, dass Kostenanteile «unter Einrechnung der Beiträge des Bundes» geleistet werden. Was mit dieser Formulierung genau gemeint ist, ist nicht klar. Der Bund leistet seine Pauschalbeiträge an die Kantone gemäss Art. 53 BBG nicht aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bildungsangeboten gemäss Art. 53 Abs. 2 Bst. a BBG. Dieser Zusatz in Abs. 2 von § 36 ist daher aufzuheben.

In lit. a von § 36 Abs. 2 ist die fachkundige individuelle Begleitung (fiB) von Lernenden in einer zweijährigen beruflichen Grundbildung gemäss Art. 18 Abs. 2 BBG und Art. 10 BBV aufgeführt. Diese bildet Bestandteil des Berufsfachschulunterrichts. Lit. a kann daher aufgehoben werden. Die Abgeltung der fiB erfolgt im Rahmen von § 36 Abs. 1.

In lit. b erfolgt eine begriffliche Anpassung an die §§ 5–7. Es wird neu nicht mehr von «Berufsvorbereitungsjahren», sondern von «Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung» gesprochen.

In lit. c muss eine Anpassung an den neuen § 22 vorgenommen werden (schulisch organisierte Grundbildung anstelle von Vollzeitschulen und Lehrwerkstätten).

In lit. d ist – wie bereits in § 26b (Leistungen des Berufsbildungsfonds) – zu ergänzen, dass auch an Teilnehmende ohne Lehrvertrag Leistungen erfolgen, sofern sie sich als Repetierende auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten. Nicht unterstützt werden weiterhin Absolvierende einer schulisch organisierten Grundbildung oder Lernende, die sich im Sinne von Art. 31 oder 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten.

Die geltende lit. e regelt die Abgeltung an Bildungsveranstaltungen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (§ 9). Da diese Bestimmung neu als Kann-Bestimmung ausgestaltet wird, handelt es sich nicht mehr um einen Kostenanteil, sondern um eine Subvention. Die Bestimmung ist daher neu in § 37 aufzunehmen.

Abs. 3 legt fest, dass die Kostenanteile auch in Form von Pauschalen ausgerichtet werden können. Was dabei unter Kostenrechnung gemäss Abs. 1 und 2 gemeint ist, ist nicht klar. Die Pauschalen an die überbetrieblichen Kurse beispielsweise werden – gestützt auf eine nationale Kostenerhebung – durch die Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz festgelegt. Neu soll daher nur noch festgelegt werden, dass die Pauschalen auf der Grundlage einer Kostenrechnung ermittelt werden.

In Abs. 4 soll neu festgehalten werden, dass in jenen Fällen, in denen die Beiträge als Pauschalen pro teilnehmende Person an einem Bildungsangebot ausgerichtet werden, Höchstbeträge festgelegt werden können. Nur so kann eine Steuerung des Angebotes – beispielsweise bei den Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung – stattfinden.

§ 37 Subventionen

Bei den Subventionen wird in Abs. 1 in einer neuen lit. f die Möglichkeit von Subventionen an Fördermassnahmen gemäss § 8 sowie (lit. g) an die Aus- und Weiterbildungskurse für Berufsbildungsverantwortliche gemäss § 9 aufgenommen.

Der Vorbehalt im neuen Abs. 2 soll aus folgenden Gründen aufgenommen werden: Einerseits werden im Rahmen der HFSV teilweise Pauschalen ausgerichtet, die bis zu 90% der Kosten abgelten. Dies muss

jeweils von der Konferenz der Vereinbarungskantone, auf Gesuch der entsprechenden Fachdirektorenkonferenz, beschlossen werden (Art. 7 HFSV). Es handelt sich um Angebote, an denen ein gewichtigeres öffentliches Interesse besteht (z. B. ein Versorgungsauftrag). Andererseits kann auch innerkantonal eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage bestehen, um mehr als 75% der anrechenbaren Aufwendungen abzugelten. So sieht das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (LS 810.1) in § 20a vor, dass die Bildungsdirektion an Schulen, die nichtärztliches Gesundheitspersonal ausbilden, zusätzliche Subventionen leisten kann.

Zur Klarstellung, dass auch die Subventionen gemäss § 37 in der Form von Pauschalen erfolgen können, wird Abs. 4 eingefügt. Wie in § 36 wird auch in § 37 eine Grundlage geschaffen, um in Fällen, in denen ein Angebot mit Pauschalen pro teilnehmende Person unterstützt wird, einen Höchstbetrag festzulegen.

§ 38 Beiträge an Investitionen

Grundsätzlich werden keine Investitionsbeiträge an private Bildungsanbieter ausgerichtet. Investitionskosten werden bei der Bemessung der Betriebsbeiträge berücksichtigt. In besonderen Fällen, etwa wenn aufgrund bisheriger Investitionen eine Abgeltung im Rahmen von Betriebsbeiträgen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre, sollen weiterhin Investitionsbeiträge möglich sein. Zu denken ist insbesondere an die privaten Berufsfachschulen in den kaufmännischen Berufen, die zu 100% vom Kanton finanziert werden. Nach geltendem Recht entscheidet in jedem Fall der Regierungsrat, ob solche Beiträge zugesichert werden sollen. Dies erweist sich in der Praxis als wenig praktikabel. Es handelt sich hier um Anbieter, die bereits als staatsbeitragsberechtigt anerkannt sind. Der Entscheid soll an die jeweilige Finanzkompetenz für den Investitionsbeitrag gebunden werden. In Abs. 1 wird eine Präzisierung aufgenommen, wonach ein solcher Beitrag nur geleistet wird, wenn die Investition nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Zudem ist eine begriffliche Korrektur vorzunehmen.

§ 39 Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote

Wie in § 36 Abs. 2 lit. d wird auch bei ausserkantonalen Angeboten aufgenommen, dass für Repetierende des Qualifikationsverfahrens der Besuch von Angeboten der beruflichen Grundbildung finanziert werden kann. Bedingung ist, dass der Lehrort ausserkantonal war. Zu denken ist hier an Lernende in einem Beruf, in dem im Kanton Zürich kein Berufsfachschulunterricht angeboten wird und dieser bereits vor dem erfolglosen Qualifikationsverfahren ausserkantonal besucht werden musste. Solchen Lernenden soll die Wiederholung des Unterrichts auch dann kostenlos ermöglicht werden, wenn der Lehrvertrag inzwischen aufgelöst wurde.

In lit. d von § 39 erfolgt eine sprachliche Anpassung, da das BBG für Personen in der höheren Berufsbildung den Begriff «Lernende» nicht verwendet.

Zudem werden in einer neuen lit. e, als Gegenstück zur Ergänzung in § 15 Abs. 1 lit. d, Lernende aufgenommen, die sich im Sinne von Art. 31 und 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten. Auch hier geht es um Berufe, in denen im Kanton Zürich der Berufsfachschulunterricht nicht angeboten wird.

§ 40 Verfahren

Die Zuständigkeit, um Richtlinien für eine Kostenrechnung zu erlassen, soll neu bei der Direktion liegen. Diese soll auch über die Anerkennung der Staatsbeitragsberechtigung im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes entscheiden können (neuer Abs. 2).

6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung – Titel C. Gebühren, Schul- und Kursgelder (§§ 41–44)

In den §§ 41–43 werden die Marginalien angepasst. Diese sind in der Systematik nicht stimmig bzw. vermischen die Begriffe Gebühren sowie Schul- und Kursgelder.

§ 43 Schul- und Kursgelder a. Grundsatz

In Abs. 1 lit. c erfolgt eine Anpassung, da die allgemeine Weiterbildung nicht mehr Gegenstand des EG BBG ist.

In Abs. 1 lit. d wird aufgenommen, dass für den Besuch des Berufsfachschulunterrichts ein Schulgeld zu entrichten ist, sofern nicht eine Zulassung nach § 15 Abs. 1 erfolgte.

In einem neuen Abs. 3 wird der Vorbehalt angebracht, dass interkantonale Vereinbarungen, namentlich die HFSV, abweichende Schul- bzw. Kursgelder vorsehen können.

Ferner soll die Direktion in begründeten Fällen auch Abweichungen der Ansätze gemäss Abs. 2 vorsehen können. Beispielsweise im Bereich der höheren Fachschulen im Gesundheitswesen werden keine Schulgelder erhoben.

§ 43a Schul- und Kursgelder b. ausserkantonale Lernende

Der Kanton Zürich ist der Interkantonalen Vereinbarung vom 22. Juni 2006 über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung nicht beigetreten. Deshalb ist eine Rechtsgrundlage notwendig, um die Tarife für ausserkantonale Lernende festzulegen.

§ 44 Schulgelder für Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Als Folge der Anpassung in §§ 5–7 ist auch § 44 an die neue Terminologie anzupassen. Zudem soll den Gemeinden wie auch dem Kanton nicht mehr zwingend vorgeschrieben werden, ein Schulgeld zu erheben.

7. Abschnitt: Rechtspflege (§§ 46–48)

§ 47 Rekurs

In § 47 Abs. 1 lit. b ist der Ausdruck Berufsvorbereitungsjahr durch «Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung» zu ersetzen.

Neu wird auch ausdrücklich festgehalten, dass Entscheide es Berufsbildungsfonds, also der Fondskommission oder der Geschäftsstelle, mit Rekurs an die Bildungsdirektion weitergezogen werden können.

§ 47a Beschwerde gegen Entscheide der Familienausgleichskassen

In Bezug auf die Regelungen zum Berufsbildungsfonds (§§ 26a ff.) schlägt die Berufsbildungskommission vor, neu in das EG BBG aufzunehmen, dass sich die Beschwerden gegen Entscheide der Familienausgleichskassen nach dem Familienzulagengesetz richten.

C. Kosten

Die vorliegenden Änderungen des EG BBG sollen insgesamt kostenneutral umgesetzt werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, zum Entwurf für eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung eine Vernehmlassung durchzuführen.

II. Mitteilung an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi